

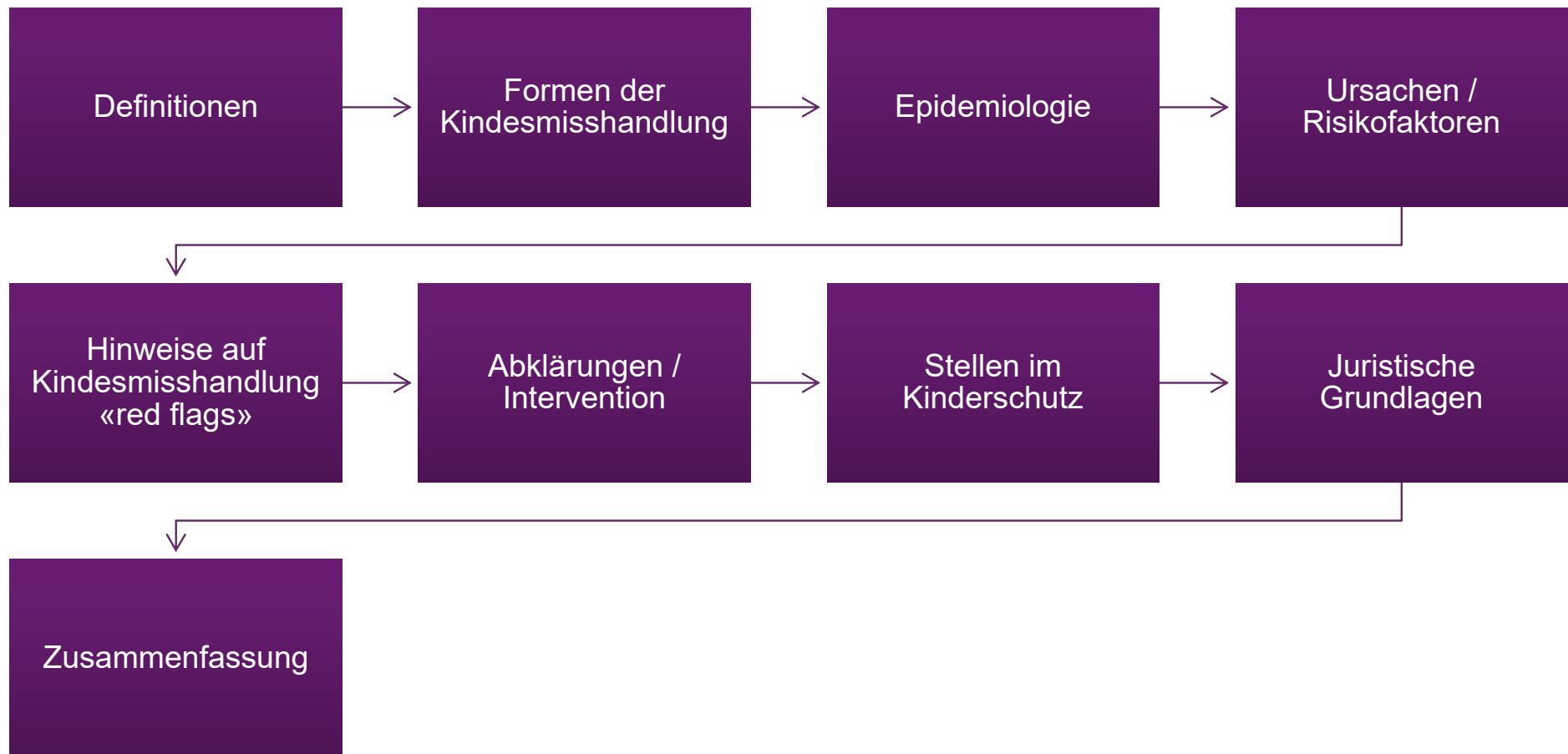
JHaS-Kongress, 25.04.2026

# **Kinderschutz – Kindesmisshandlung *was sollte der/die Hausärzt\*in wissen?***

*Daniel Beutler, stv. Chefarzt Pädiatrie, Leiter Kinderschutzgruppe, UKBB*

# Inhalt

---



# Definitionen: Kindeswohl

---

## UNO-Kinderrechtskonvention:

- «Zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit sollte das Kind in einer Familie umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen»



# Definitionen: Kindeswohl

---

## Was brauchen Kinder für eine gesunde Entwicklung?:

- Körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Liebevolle Beziehungen (Liebe, Wärme, Schutz, Halt, Grenzen)
- Klare Strukturen (Regelmässigkeit, Vorhersehbarkeit)
- Ausreichend Schlaf (Dauer, Einschlafsetting, Rituale)
- Altersadäquate Nahrungsangebote (Füttermodus, Textur, Geschmack, Art, Menge)
- Förderung und Anregung (Spiel, Medienkonsum)

# Definitionen: Kindesmisshandlung

---

- **Kindesmisshandlung** ist eine bewusste oder unbewusste körperliche und / oder seelische Schädigung eines Kindes, welche zu Verletzungen, Beeinträchtigung der Entwicklung oder sogar zum Tode führen kann



# Formen der Kindesmisshandlung

---

- Körperliche Misshandlung (physical abuse)
- Vernachlässigung (neglect)
- Sexueller Missbrauch (sexual abuse)
- Psychische Misshandlung (mental abuse)
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom (muenchhausen by proxy, medical child abuse)



# Formen der Kindesmisshandlung

---

## Körperliche Misshandlung (physical abuse)

- körperliche **Gewaltanwendung**
  - ernsthafte vorübergehende oder bleibende Verletzungen des Kindes
  - ev. mit Todesfolge

# Formen der Kindesmisshandlung

---

## Vernachlässigung (neglect)

→ *häufigste Form der Kindesmisshandlung*

- Nichterfüllen von grundlegenden physischen, emotionalen, medizinischen, erzieherischen sowie sozialen Bedürfnissen
  - **Körperliche Vernachlässigung**
    - Medizinische Vernachlässigung (Medical neglect)
    - Zahnmedizinische Vernachlässigung (Dental neglect)
  - **Emotionale Vernachlässigung (Deprivation)**

# Formen der Kindesmisshandlung

---

## Sexuelle Misshandlung (sexual abuse)

- **Einbezug** von Kindern oder abhängigen Jugendlichen **in sexuelle Handlungen** zu einem Zeitpunkt ihrer Entwicklung, zu dem sie den Inhalt und die Bedeutung dieser Handlungen noch nicht vollumfänglich begreifen können
  - Exhibition, Masturbation, Konfrontation mit Pornographie, Einführung in Prostitution
  - Berührungen Genitale, Brust
  - Anale, orale, vaginale Penetration (Gegenstand, Finger, Penis)

# Formen der Kindesmisshandlung

---

## Psychische Misshandlung (psychological /emotional abuse)

- Verbale und non-verbale Handlungen von Bezugspersonen, welche einem Kind oder Jugendlichen vermitteln, dass es wertlos, ungeliebt, nicht gewollt ist:
  - Erniedrigen
  - Einschüchtern / Drohen
  - Terrorisieren
  - Isolieren
  - Instrumentalisieren (v.a. in Scheidungssituationen)
  - Miterleben von häuslicher Gewalt

# Formen der Kindesmisshandlung

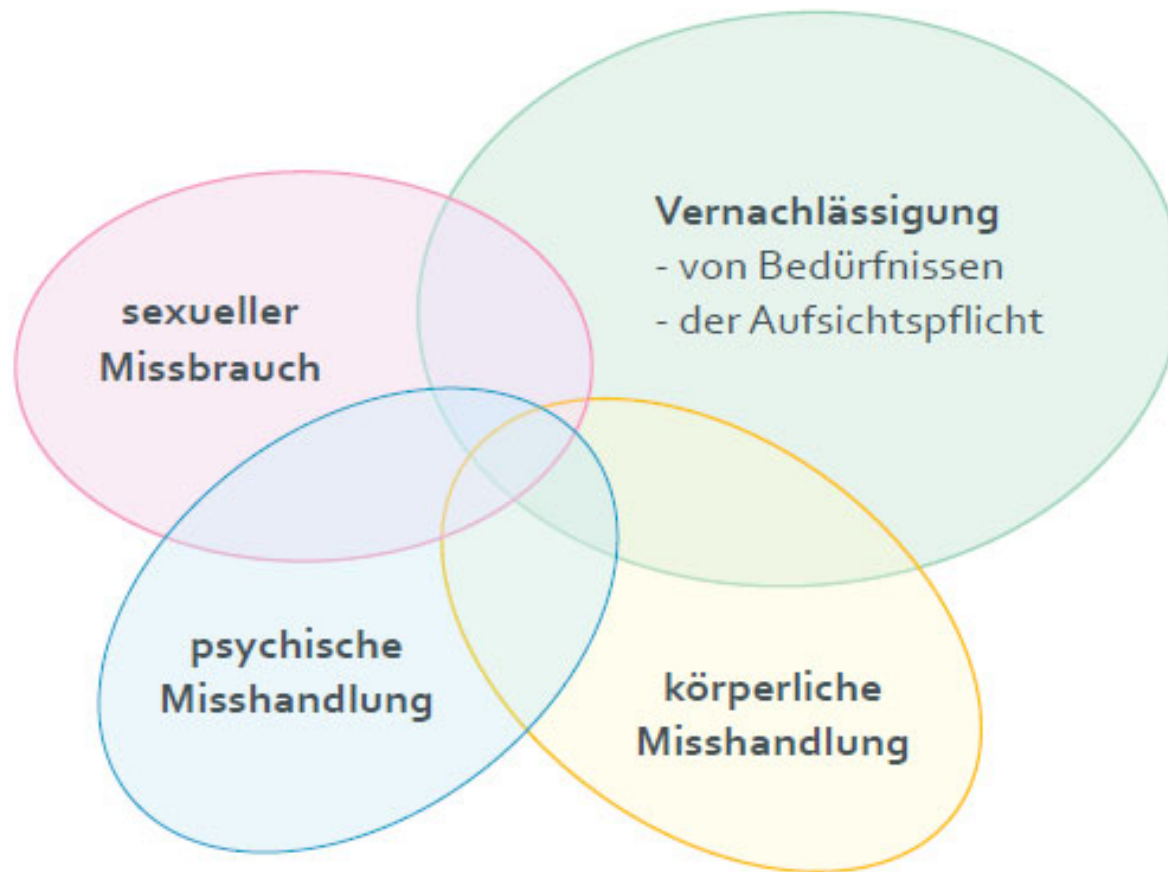
---

## Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom (Munchhausen by proxy, medical child abuse)

- Herbeiführen von unnötigen Untersuchungen und Operationen
- Vortäuschung von vermeintlichen Symptomen und Beschwerden
- Manipulationen durch Bezugspersonen (Intoxikationen, Kontamination von Körperflüssigkeiten etc.)
- Schwerwiegende Form der Misshandlung
  - Schwierig zu erkennen
  - Hohe Mortalität (9 – 30 %)
- Täter sind meist Mütter, resp. weibliche Bezugspersonen

# Formen der Kindesmisshandlung

---



# Epidemiologie

## Kinderschutzfälle an Schweizer Kinderkliniken

2024 wurden 2'084 Kinder und Jugendliche  
wegen vermuteter oder bestätigter  
Misshandlung betreut oder behandelt

- 4 Todesfälle

(D. Harms, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken:  
Kinderschutzfälle an Schweizer Kinderkliniken)

	2024		2023	
	N =	%	N =	%
<b>Körperliche Misshandlung</b>	705	33.8	552	26.3
<b>Psychische Misshandlung</b>	437	21.0	666	31.8
- durch Miterleben häuslicher Gewalt	198	9.5	473	22.6
- andere	224	10.7	152	7.2
- keine Angabe	15	0.7	41	2.0
Vernachlässigung	633	30.4	588	28.0
Sexueller Missbrauch	295	14.2	271	12.9
Münchhausen Stellvertreter Syndrom	14	0.7	20	1.0

# Epidemiologie

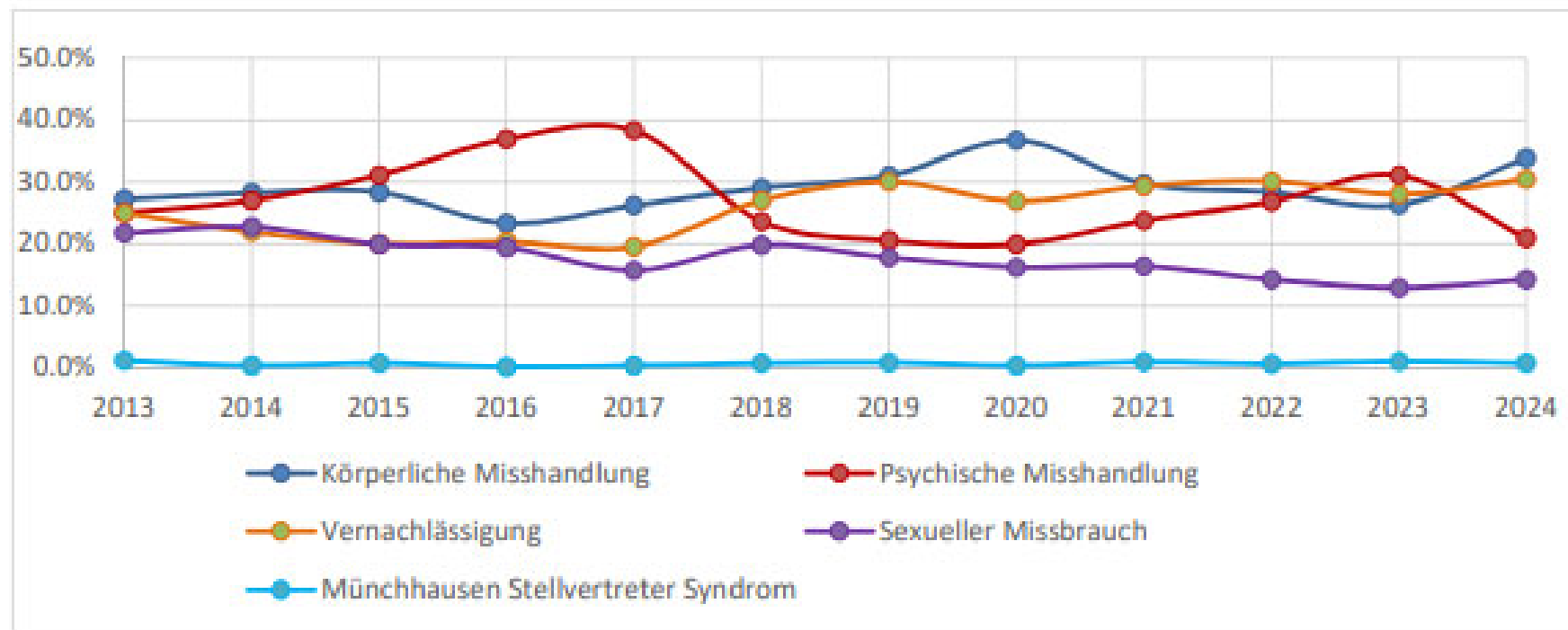


Abbildung 1: Art der Misshandlung 2013 - 2024- prozentuale Verteilung

# Epidemiologie

---

## Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen

- 47.4 % Knaben / 52.5 % Mädchen
- Mädchen und Knaben sind verschiedenen Arten von Gewalt ausgesetzt

Geschlecht	Körperliche Misshandlung	Psychische Misshandlung	Vernachlässigung	Sexueller Missbrauch	Münchhausen Stellvertreter Syndrom
	%	%	%	%	%
Männlich	58.4	40.8	52.0	20.7	50.0
Weiblich	41.6	59.0	47.9	79.3	50.0
Keine Angaben		0.2	0.1		

# Epidemiologie

## Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen

- Viele betroffene Kinder sind sehr jung
  - Fast jede fünfte Misshandlung betraf ein Kind im ersten Lebensjahr
  - Besonders kleine Kinder sind einem hohen Risiko ausgesetzt, misshandelt zu werden

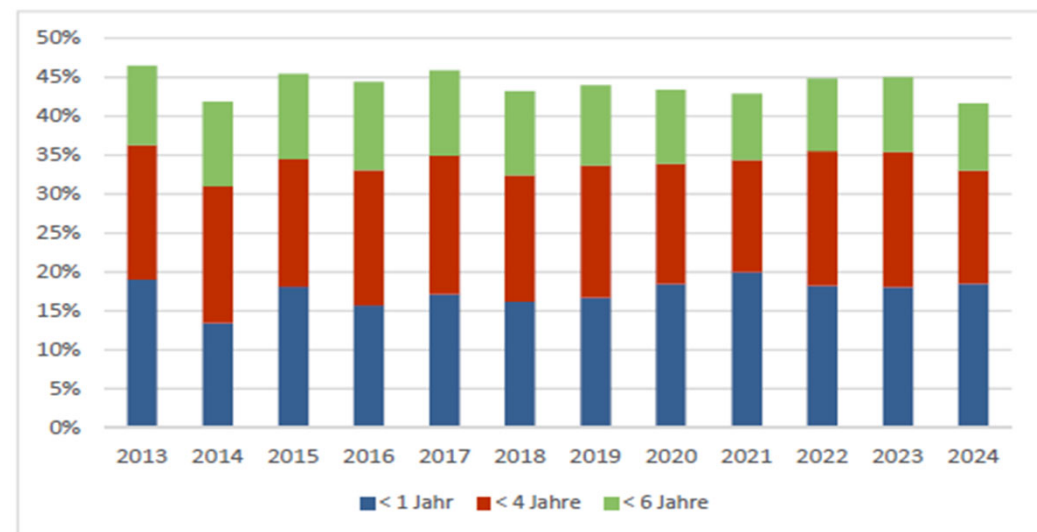


Abbildung 2: Betroffene Kinder bis 6 Jahre - prozentuale Verteilung

# Epidemiologie

---

## Täter\*innen: Beziehung zum Kind / Jugendlichen

- Ein Grossteil der Täter\*innen stammte aus dem Kreis der engsten Bezugspersonen, rund 70 % der gemeldeten Fälle fanden in der Familie statt

Täter:innen Beziehung zu Opfer	Körperliche Misshandlung	Psychische Misshandlung	Vernachlässigung	Sexueller Missbrauch	Münchhausen Stellvertreter Syndrom
	%	%	%	%	%
Familie	48.2	92.0	95.1	36.3	100.0
Bekannte/r des Kindes	29.2	6.2	1.7	38.0	
Fremdtäter	10.5	0.5	0.2	13.9	
Unbekannter Täter	12.1	1.4	3.0	11.9	

# Epidemiologie

---

## Sexuelle Gewalt in der Schweiz

- Optimus-Studie Schweiz (2012)
  - Umfrage bei 6'700 Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse über Erfahrungen mit sex. Übergriffen
    - 22 % der Mädchen / 8 % der Jungen haben mind. 1 x einen sex. Übergriff erlebt
    - 3 % der Mädchen / 0.5 % der Jungen wurden zu Geschlechtsverkehr gezwungen
    - 2/3 von diesen Opfern haben wiederholte sex. Gewalt erlebt
    - Täter: männlich, gleichaltrig (14 – 18-jährig), nur 9 % Familienmitglieder
- Opfererfahrungen verändern sich im Lauf des Lebens:
  - Kinder im Vorschulalter werden eher im familiären Umfeld missbraucht
  - Jugendliche erleben häufiger Übergriffe durch Gleichaltrige

# Ursachen / Risikofaktoren

---

## Multifaktoriell!

### Lebensgeschichte und Persönlichkeit der Eltern

- eigene Misshandlungserfahrung, psychische Erkrankungen, Drogenkonsum (Alkohol), Mangel an erzieherischer Kompetenz, unrealistische Erwartungen an das Kind

### Merkmale und Eigenschaften des Kindes

- unerwünscht, pflegerisch anspruchsvoll, verhaltensauffällig, Stief-/Adoptiv-/Pflegekind

# Ursachen / Risikofaktoren

---

## **Familiäre und soziale Beziehungen**

- Partnerschaftsprobleme, Migration, enge Wohnverhältnisse, Minderheitenstatus

## **Aktuelle Lebensumstände**

- ökonomische Probleme, Arbeitslosigkeit, soziale Isolation

# Hinweise auf Misshandlung

---

## Allgemeine «Red flags»

- Ungereimtheiten in der Anamnese
  - Unfallhergang passt nicht zur Anamnese
  - Unterschiedliche Angaben über Unfallhergang
- Verzögertes Aufsuchen ärztlicher Hilfe
- Unbegründete Arztwechsel
  - Häufige Absage von Konsultationen
- Inadäquates Verhalten der Eltern / Begleitpersonen

# Hinweise auf Misshandlung

---

## «Red flags» im Verhalten

- **Psychische Symptome / Reaktionen**
  - Kleinkinder:
    - Distanzlosigkeit
    - Angst
    - Regressives Verhalten
    - Nicht dem Alter entsprechende Äusserungen (z.B. Beschäftigung mit Sexualität)
  - Schulkinder/Jugendliche:
    - Schulleistungsabfall
    - Aggressives Verhalten
    - Selbstverletzung, Substanzmissbrauch
    - Suizidalität

# Hinweise auf Misshandlung

---

## «Red flags» in der körperlichen Untersuchung

- Verletzungen unterschiedlichen Alters
- Hämatome verschiedenen Alters
  - Abdrücke von Gegenständen
  - Untypische Lokalisation
- Altersuntypische Verletzungen
- Ungepflegtes, unversorgtes Aussehen
  - Schlechte Mundhygiene (Karies)
- Zeichen der Mangelernährung

# Hinweise auf Misshandlung

## Lokalisation von Hämatomen

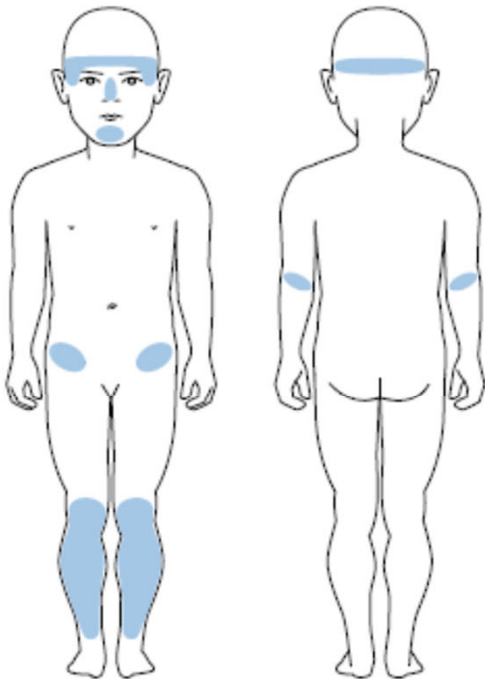


Abb. 3: Typische Lokalisationen von unfallbedingten Hämatomen

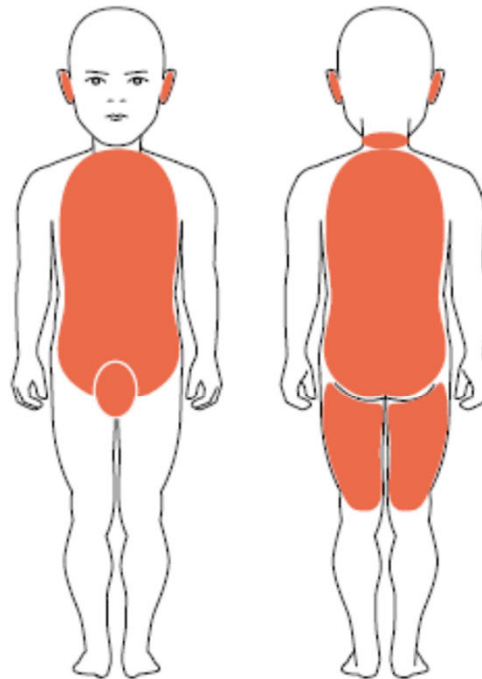


Abb. 4: Typische Lokalisationen von misshandlungsbedingten Hämatomen

Aus Lips U et al. Kindesmisshandlung – Kinderschutz, Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis 2020

# Hinweise auf Misshandlung

---

## Verletzungen im Mund-/Gesichtsbereich

- Über 50 % der Verletzungen treten im orofazialen Bereich auf (*Becker DB et al. Child abuse and dentistry: orofacial trauma and its recognition by dentists. J Am Dent Assoc 1978;97(1):24-8*)
  - 32 % Zahnfrakturen
  - 24 % Schleimhautblutungen enoral
  - 14 % Enorale Lazerationen
  - 11 % Frakturen von Mandibula oder Maxilla
  - 5 % Enorale Verbrennungen

# Hinweise auf Misshandlung

---

## Zahnkaries und Kindesmisshandlung

- Signifikanter Zusammenhang von schwerer Karies und Kindesmisshandlung  
(Smitt HS et al. Association Between Severe Dental Caries and Child Abuse and Neglect. J Oral Maxillofac Surg 2017; 75:2304-2306)
- Studie in Kanada: Inzidenz von schwerer Karies in gesunder Kontrollgruppe war 6 % versus 58 % bei Kindern mit Diagnose von Misshandlung / Vernachlässigung (Valencia-Rojas N et al. Prevalence of early childhood caries in a population of children with history of maltreatment. J Public Health Dent 2008;68:94)
  - Hohe Prävalenz von Karies bei Kindern, welche Misshandlung erfahren

# Hinweise auf Misshandlung

## Frakturen

- **Verdächtige Frakturen**
  - je kleiner das Kind, desto verdächtiger sind Frakturen
- **Häufigkeiten**
  - ca. 8 – 12 % aller Frakturen bei Kindern
  - Jede 2. – 3. Fraktur bei Kindern < 1 Jahr

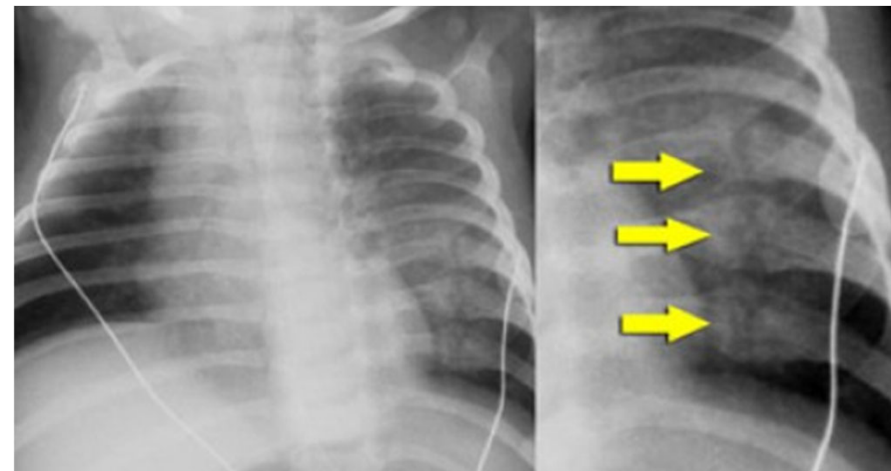
	0-11 Monate	12-23 Monate	0-35 Monate
	-----Anteil durch Misshandlung-----		
Rippen	70%	29%	62%
Radius/Ulna	62%	20%	30%
Tibia/Fibula	58%	16%	31%
Humerus	43%	7%	9%
Femur	31%	5%	12%
Klavikula	28%	17%	21%
Schädel	17%	9%	12%
	<b>35% (n=6622)</b>	<b>9% (n=2710)</b>	<b>17% (n=16199)</b>

Leventhal JM (2008) Incidence of fractures attributable to abuse in young hospitalized children. Pediatrics 122:599-604

# Hinweise auf Misshandlung

## Frakturen

- **Verdächtige Frakturen**
  - **Kind < 2-jährig:**
    - Alle Frakturen ohne klare Unfallanamnese!
  - **Beim Kleinkind:**
    - Metaphysäre Frakturen (corner-/buckethandle fractures)
    - Rippenserienfrakturen, insbesondere dorsale Rippenfrakturen
    - Frakturen der Scapula und des Sternums



Aus Lips U et al. Kindesmisshandlung – Kinderschutz,  
Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis 2020

# Abklärungen / Intervention

---

## Primäre Ziele

1. Schutz des Kindes
2. Medizinische Versorgung
3. Diagnostik / Spurensicherung

# Abklärung / Intervention

---

## Sorgfältige Dokumentation

- Festhalten von anamnestischen Angaben / spontanen Äusserungen
- Verhalten / Interaktion des Kindes / Begleitpersonen
- Erscheinungsbild (Ernährungs-/Pflegezustand, Bekleidung)
- Fotodokumentation von Befunden / Verletzungen

**Wichtig: Befragung durch mehrere Personen vermeiden!**

# Abklärungen / Intervention

---

## Sexuelle Gewalt / Übergriff

### *Vorfall < 72 Stunden*

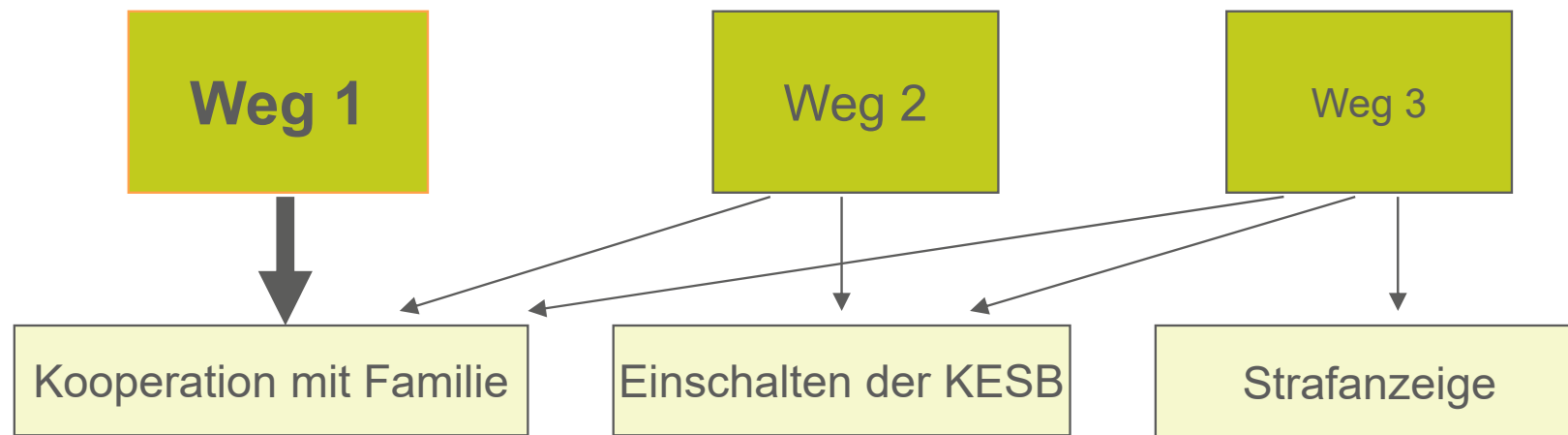
- Kein Duschen, Waschen, Putzen genital, nach Möglichkeit keine Miktion
- Unterwäsche, Binden, Tampon in Papiertüten asservieren
- Notfallmässige Untersuchung (frische Verletzungen)

### *Vorfall > 72 Stunden*

- Gynäkologische Untersuchung baldmöglichst

# Abklärung / Intervention

---



# Stellen im Kinderschutz

---

## Kinderschutzgruppe der Kinderklinik

- **Angebot**
  - Vermittlung von Beratung, Unterstützung und Therapie
  - Untersuchung, Behandlung und Dokumentation von körperlicher oder psychischer Misshandlung, sexuellen Übergriffen oder Vernachlässigung beziehungsweise bei entsprechendem Verdacht
  - Notaufnahme zum sofortigen Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - Beratung von externen Stellen (Kinderärzte, Schulen, Behörden, Schulzahnklinik)

# Stellen im Kinderschutz

---

## Kinderschutzgruppen der Kinderkliniken

- **Funktion**
  - Interdisziplinäre Fachgruppe, welche im Fall einer Kindesmisshandlung zur Beratung, Planung von Interventionen konsultiert werden kann
- **Vorgehen**
  - Berät das Ärzte-Team bezüglich des weiteren Vorgehens:
    - Hospitalisationsdauer (Schutz / Sicherheit)
    - Meldung an Behörden
    - Weiteren Kinderschutzmassnahmen

# Intervention

## Behörden

- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (Art. 440 ZGB)**
  - Interdisziplinär zusammengesetzte, professionelle, spezialisierte Fachbehörde
  - Je nach Kanton ist sie eine gerichtliche Behörde oder eine Verwaltungsbehörde, die auf kantonaler oder (inter-)kommunaler Ebene organisiert ist
  - Zuständig für die Anordnung von Massnahmen
    - Errichten von Beistandschaften
    - Regelung des Besuchsrechts
    - Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts
    - Entzug der elterlichen Sorge



# Juristische Grundlagen

---

## Gesetzliche Grundlagen

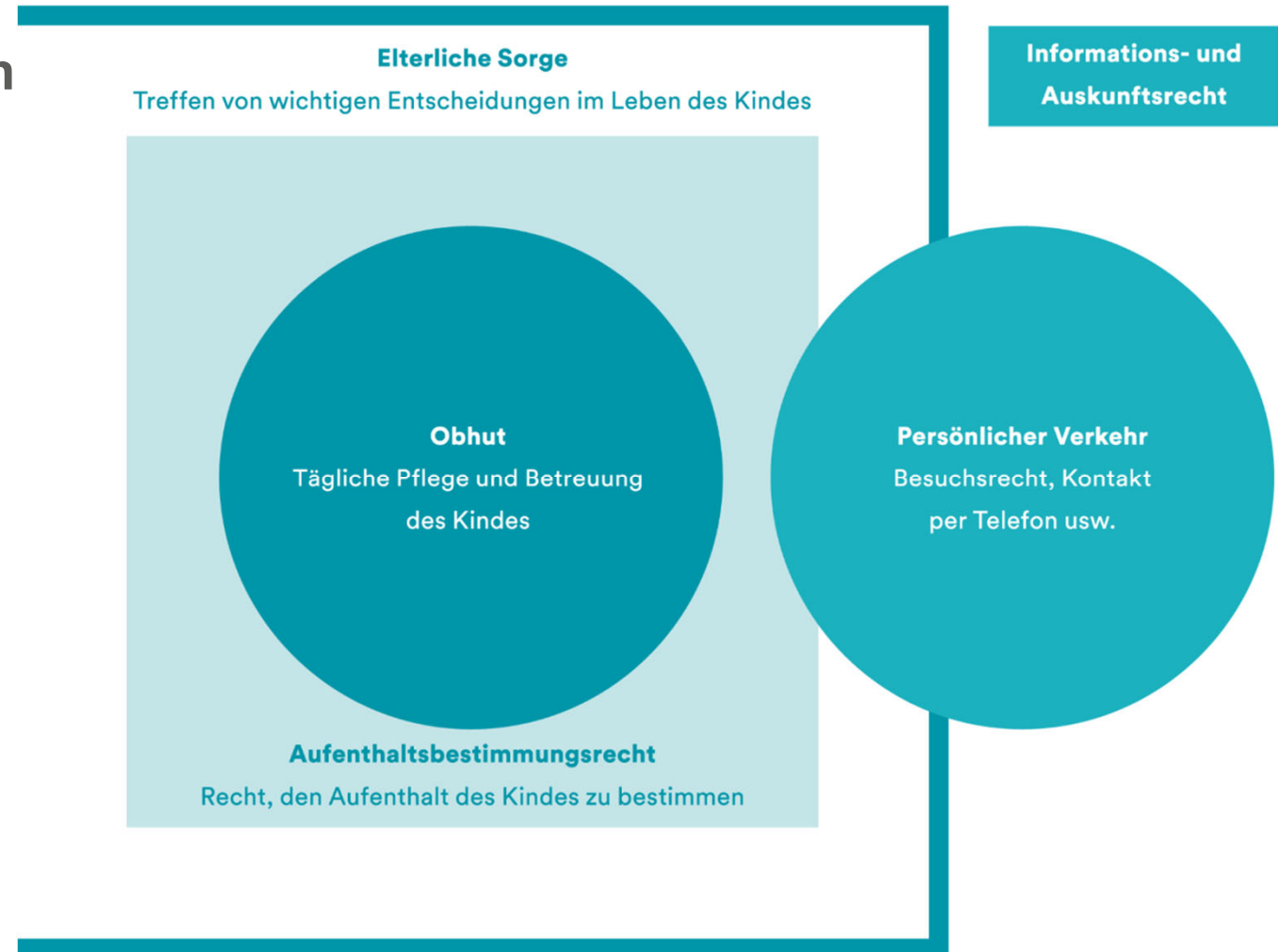
Elternrechte und –pflichten (im Zivilgesetzbuch ZGB geregelt)

*Grundsatz der elterlichen Verantwortung:*

- Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern, deren umfassendes physisches und psychisches Wohl zu gewährleisten, sowie eine alters- und kindgerechte Entwicklung zu fördern
  - Sorgerecht (ZGB Art. 301 – 305)
  - Aufenthaltsbestimmungsrecht (ZGB Art. 301)
  - Obhutsrecht (ZGB Art. 301 ZGB)

# Juristische Grundlagen

## Elternrechte-/pflichten



# Rechtliche Fragen

---

## Melderecht / Meldepflicht im Kinderschutz

- Seit 1.01.2019 Neue Melderegelung im zivilrechtlichen Kinderschutz (ZGB Artikel 314 c und d)
- *Art. 314c ZGB «Melderechte»*
  - ***<sup>1</sup> Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.***
  - ***<sup>2</sup> Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen.***

# Rechtliche Fragen

---

## Meldepflicht (Art. 314d)

- *Personen, welche nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:*
  - Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben
    - Professionelle Sporttrainer\*innen, Musiklehrer\*innen
    - KITA-Mitarbeiter\*innen
    - Professionelle Tagesmütter
  - Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren
    - Lehrpersonen
    - Mitglieder von Gemeindebehörden / Mitarbeiter\*innen der öffentlichen Verwaltung
- **Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet**
- **Kantonale Meldepflichten können über das Bundesrecht hinausgehen**

# Juristische Grundlagen

---

## Melderecht

- *Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen haben ein Melderecht und müssen sich nicht mehr von der Schweigepflicht entbinden lassen*
  - Privatpersonen
  - Berufsgeheimnis-Träger\*innen (Haus-/Kinderärzt\*innen, Geistliche, Anwält\*innen, Zahnärzt\*innen...)
  - Fachpersonen, die ehrenamtlich mit Kinder Kontakt haben
  - Fachpersonen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Erwachsenen Kontakt haben

# Juristische Grundlagen

---

## Voraussetzungen für Meldepflicht/-recht

- Konkrete Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung
  - Keine harten Fakten, kein Beweis nötig
  - Meldung im wohlverstandenen Interesse des Kindes
- Meldepflichtige Person kann der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen
- Wenn Intervention in eigener Verantwortung nicht mehr fruchtbar erscheint

# Juristische Grundlagen

---

## Konsequenzen bei Nichtmeldung

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit
  - Verletzung der Meldepflicht (direkt) nicht strafbar
  - «Untätigbleiben» kann (indirekt) strafbar sein, wenn sich Gefährdung des Kindeswohls realisiert
  - Heikle Abgrenzungsfragen zw. strafbarem und straflosem «Untätigbleiben»

# Juristische Grundlagen

---

## Gefährdungsmeldung

- Grundsatz: Jede Person kann eine Meldung einreichen
  - Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte und die Eltern nicht für Abhilfe sorgen
  - Meldende Person muss die Gefährdung nicht beweisen, die Meldung sollte jedoch stets mit Sorgfalt und Professionalität geprüft werden
  - Abklärung ist Aufgabe der KESB

# Juristische Grundlagen

---

## Gefährdungsmeldung

- Meldung > Auftrag an KESB zur Prüfung einer Massnahme
  - KESB beauftragt eine Fachperson mit der Abklärung der Lebensumstände des Kindes
  - Die mit dem Abklärungsauftrag beauftragte Fachperson ist berechtigt, sämtliche medizinische Informationen und Berichte einzuholen (Art. 314e Abs 1 und 4 ZGB)

# Juristische Grundlagen

---

**Was passiert nach der Gefährdungsmeldung ?**

**Eröffnung eines Verfahrens durch die KESB**

**1. Verfahrenseinleitung**

- Prüfung der Meldung, erste Abklärungen, Klärung Zuständigkeiten

**2. Abklärungsphase**

- Beschaffung von Informationen: Liegt eine Gefährdung vor, sind Massnahmen notwendig
- Abklärung kann lange dauern (3 – 6 Monate), es können jedoch schon vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden

**3. Rechtliches Gehör**

- Möglichkeit der/des Betroffenen sich zu den Ergebnissen zu äussern
- Möglichkeit der Akteneinsicht

# Juristische Grundlagen

---

## 4. Entscheid

- Schriftliche Zustellung des Entscheides und der Begründung
- Informationen zum Beschwerdeverfahren

## 5. Beschwerde

- Möglichkeit der Beschwerde am zuständigen Gericht
- Behörde kann jedoch anordnen, dass Entscheid umgesetzt wird, bis der definitive Entscheid des Gerichts da ist

## 6. Umsetzung des Entscheids

- In der Regel durch Beistand
- Massnahme muss durch KESB überwacht und regelmässig überprüft werden (mind. alle 2 Jahre)

# Juristische Grundlagen

---

## Massnahmen der KESB

- Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Anpassung an Umstände (so viel wie nötig, so wenig wie möglich)
  - Ermahnung, Weisung, Anordnung von Überwachung (Art. 307 ZGB)
  - Beistandschaften (Art. 308 ZGB)
  - Entzug der elterlichen Obhut
  - Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht mit superprovisorischer Verfügung (Art. 310 ZGB)
  - Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 und 312 ZGB)

# Informationen

---

- Kinderschutz Schweiz:
  - <https://www.kinderschutz.ch>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz:
  - <https://www.kokes.ch>

# Zusammenfassung

- An Misshandlung denken!
- gesundes Mass an Misstrauen
- Erkennen von typischen Mustern
  - Risikokonstellationen
  - Verletzungsmuster
- Ernstnehmen und Zulassen des Verdachts
- Handeln – nötige Schritte einleiten
  - Einschätzen der Kindsgefährdung
    - Schutz des Opfers
  - Einschalten von anderen Stellen (KESB, Justiz...)



**Es gibt immer eine  
Alternative zur Gewalt.**

Ideen von starken Kindern für starke Eltern.  
[www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)

 Kinderschutz Schweiz  
Protection de l'enfance Suisse  
Protezione dell'infanzia Svizzera

Plakatkampagne von Kinderschutz Schweiz 2018